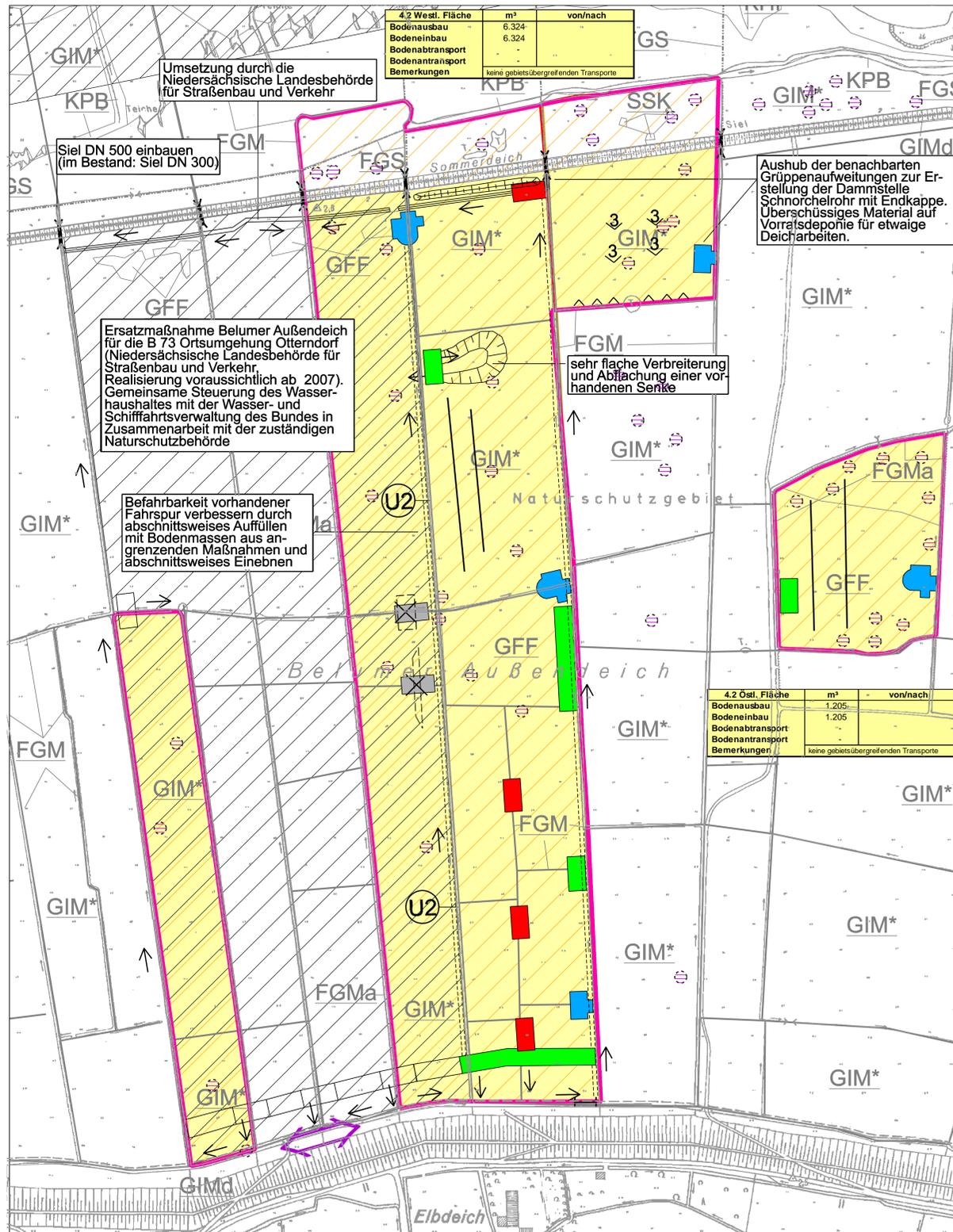


Maßnahmengebiet Belumer Außendeich



LEGENDE

- Kompensationsflächen**
- Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen für die Fahrtrinneanpassung (Planfeststellungsbeschluss vom Februar 1999, Az. 44-143/315)
 - Weitere vom TdV erworbene Flächen nach dem Planfeststellungsbeschluss vom Februar 1999
 - Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabensträger
- Kompensationsmaßnahmen (Signaturen nicht maßstäblich)**
- Einrichtung von Tüdwasserpumpen (Linie = Mindestabstand vom Sommerdeich 30m gemäß Anordnung A.III.1.5)
 - Dammstelle Erdamm mit Überlauf: Festlegung der Dammhöhe durch ökologische Bauleitung, Grabenverschluss mit Bodenaushub benachbarter Erdarbeiten, Befahrbare Kronenbreite 6m.
 - Dammstelle Erdamm: Festlegung der Dammhöhe durch ökologische Bauleitung, idR. 30cm unter GOK, des angrenzenden Grabens zur Rückhaltung einströmenden Wassers, Befahrbare Kronenbreite 6m
 - Erdamm zur Sperrung der Gruppen wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt, Höhe = GOK (Beerdücken) Befahrbare Kronenbreite 6m
 - Dammstelle Schnorchrohr mit Rückschlagklappe siehe Detail
 - Dammstelle Schnorchrohr mit Endkappe
 - Rohrdurchlass (DN 500) mit beidseitig regelbaren Rückschlagklappen
 - Graben aufweiten und vertiefen
 - Gruppen jeweils auf etwa 3,00 m verrettern
 - Gefälleverlauf des Geländes
 - Gruppenartige Mulden herstellen zwischen 0,30 und 0,70m unter GOK, unregelmäßige Breite zwischen 3-7 m variierend, mit Bodenaushub Beete herstellen, Ansaat von Weidgräsern, Beweidung der Mulden und Beete
 - Alternative Lage der neu zu erstellenden Gruppenartigen Mulden (endgültige Festlegung durch die ökologische Bauleitung)
 - Einsseitige Abflachung und Vergrößerung der vorhandenen Uferterasse und die Vertiefung vorhandener Gräben (Grabenvertiefung nur im Teilplan 4.1)
 - Beidseitige Abflachung der vorhandenen Uferterassen und die Vertiefung vorhandener Gräben
 - Verbindungsgräben herstellen, Bodenaushub als Vorratsdeponie für etwaige Deicharbeiten zwischen Verbindungsgräben und Sommerdeich lagern (Anlage in befahrbarer Breite)
 - Gräben herstellen
 - vorhandenen Graben auf wasserwirtschaftlich erforderliches Maß freigabern
 - Bereich zur Errichtung eines Zaunes Eichenspaltpfähle im Abstand von 4m setzen.
 - Überfahrt / Rohrdurchlass DN 300, befahrbare Breite 6m
 - Kompensationsmaßnahme Straßenbauverwaltung: Überfahrt / Rohrdurchlass DN 300, befahrbare Breite 6m (Ausführung durch Niedersächsische Landesbehörde für Straßen und Verkehr)
 - Holzgatter
- Pflegemaßnahmen**
- Natürliche Sukzession, keine weiteren Pflegemaßnahmen
 - U1 Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen Sietzug freigabern (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
 - U2 Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen während der Wirkung zwischen Bewirtschaftungseinheiten sicherstellen. (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
 - U3 Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen Überfahrten wiederherstellen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
- Bestand**
- GIM Biotypen siehe Bestandsplan des LBP August 1997 (Plan 7.2-2) und Legendenblatt im Kartenband Teil A der Ergänzung zum LBP (BfG 2000) Nach Biotopkartierung 1:5000 Materialband VI / UVS (1997)
 - Siel DN 500 (Bestand)
 - Entwässerungsrichtung
 - Fahrspur
 - Grabenverlauf zwischen neuem Rohrdurchlass und Vorlandpriel (Plan 4.4)

Bewirtschaftungsrahmen für die extensive Grünlandnutzung

| Bewirtschaftungsform | Standweide, Mähweide oder Wiese |
|----------------------|---|
| Weidelierarten | Rinder |
| Besatzdichte | 1 Tier / ha |
| Auftrieb | ab dem 1. Mai in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Anordnung A.III.1.1) |
| Abtrieb | bis 01.10. |
| Schnitt | ab 01.08. Die Mahd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen. Liegen lassen von Mähgut und Anlage von Silagestellen etc. sind nicht erlaubt. Anzahl Schnitte freigestellt, wenn erforderlich weiterer Pflegeschnitt bis 01.10.; die Mahd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen |
| Nachmahd | unzulässig |
| Düngung | unzulässig |
| Bodenbearbeitung | Bodenbearbeitung, Pflügeumbbruch und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig; Neumenssaaten, Nachsaaten oder Reparatursaatens sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig |
| Wasserhaushalt | keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Räumung von Gräben und Beetgräben in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.09. bis 01.10. Abbruchkante bzw. Schilfgürtel an der Elbe ist durch Abzäunung vor Weidevieh zu sichern (1,5 m vor Abbruchkante) |
| Sonstiges | |

| Bewirtschaftungsform | Standweide, Mähweide oder Wiese |
|----------------------|--|
| Weidelierarten | Rinder / Pferde |
| Besatzdichte | Im Sommerpolder ist die Beweidung vom 1. Mai bis 30. Juni mit max. 1,5 Rindern/ha zulässig. In dieser Zeit ist die Beweidung mit Pferden auszuschießen. Ab 1. Juli bis 15. Oktober ist die Beweidung der Sommerpolderflächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis max. 2,5 Tieren/ha bei einem Anteil von Rindern und Pferden im Verhältnis von 1:1 möglich. (Anordnung A.III.1.2) |
| Auftrieb | ab 01.05. |
| Abtrieb | bis 15.10. |
| Schnitt | ab 01.07. Die Mahd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen. Liegen lassen von Mähgut und Anlage von Silagestellen etc. sind nicht erlaubt. Anzahl Schnitte freigestellt |
| Nachmahd | bis 15.10.; die Mahd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen |
| Düngung | unzulässig |
| Bodenbearbeitung | Bodenbearbeitung, Pflügeumbbruch und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig; Neumenssaaten, Nachsaaten oder Reparatursaatens sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig |
| Wasserhaushalt | Der Verpflichtete ist berechtigt, den Wasserhaushalt der Flächen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regulieren. Keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Räumung von Gräben und Beetgräben in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.09. bis 01.10. Sollte die Räumung von Gräben und Beetgräben abweichend vom vorgegeben Zeitraum erforderlich werden, hat dies im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. (Anordnung A.III.1.3) |
| Sonstiges | Eine Unterteilung der Weide im Sommerpolder durch Zäune ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TdV aufzustellen und zu unterhalten. (Anordnung A.III.1.4) Auf unterteilten Weiden errechnet sich die Bestandsdichte nach der jeweiligen Größe des Teilstücks. |

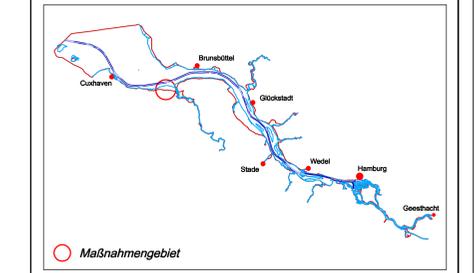
Die genannten Anordnungen sind im Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2005 enthalten.

Bodenmanagement

- Bearbeitungsgebiete
- Bauwege
- vorhandene Wege
- Schutzfläche, keine Bautätigkeit
- Material Montageplatz
- Mobiler Baustellencontainer

ANPASSUNG DER FAHRINNE DER UNTER- UND AUSSELBE AN DIE CONTAINERSCHIFFFAHRT

LANDSCHAFTSPFLERGERISCHER AUSFÜHRUNGSPLAN ENTWURF



| | | |
|-------------|--|--------------|
| Planart | Bodenmanagement und Bauwege im Gebiet Belum | |
| Bearbeitung | Bundesanstalt für Gewässerkunde, Referat U3 und Grontmij GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH | |
| Datum | September 2007 | Plan-Nr. 5.2 |
| Geändert | BfG Korrekturhinweise 05.07.07 | bfg |
| Maßstab | 1 : 2500 | |

